

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Richtenberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 19.01.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.986.550 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.590.170 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-603.620 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.874.450 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	2.436.370 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-561.920 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	612.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	691.800 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-79.100 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 100.000 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Es wurden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 911.431,01 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 338 v. H.
- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 438 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 390 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,235 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Im Sinn des § 48 Abs. 3 Nummer 2 Kommunalverfassung M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1,0 Stellen nicht übersteigt und die Finanzierung der Personalaufwendungen und -auszahlungen mindestens zu 75% durch eine Förderung nach dem SGB II, Kapitel 3, Abschnitt 3 gesichert ist.

§ 7 Übertragungsvermerk

Zweckgebundene Spendengelder, die im Haushaltsjahr 2026 eingegangen sind und nicht verwendet wurden, dürfen in das kommende Haushaltsjahr vorgetragen werden.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -1.153.072 EUR. |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -704.058 EUR. |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.373.070 EUR. |

Richtenberg, 19.01.2026

Gez. Grape

Bürgermeister

Hinweis:

Die Stadtvertretung Richtenberg hat am 19.01.2026 mit Beschluss Nr.: 02/26 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde zur genehmigungspflichtigen Festsetzung ist am 22.04.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

- I. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 KV M-V wird ein Teilbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Richtenberg festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 64.100 € mit der folgenden Auflage:

„Die Stadt Richtenberg hat der unteren Rechtsaufsichtsbehörde den Änderungsvertrag mit dem Sportverein „SG Empor Richtenberg“ zur Nutzung des Sportlerheims, innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung, vorzulegen.“

genehmigt.

- II. Gemäß § 53 Absatz 3 KV-MV wird der unter § 4 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 911.431 € genehmigt.

- III. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme einen Monat nach der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude des Amtes Franzburg- Richtenberg bei der Kämmereileitung öffentlich aus.

Gez. i. A. Schönfeld

Leiterin der Kämmerei

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gez. i. A. Schmiedel

Leitender Verwaltungsbeamter